

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 27. März 2018
SEITE 1 von 4

Energieplan der Stadt Opfikon
Genehmigung

8.3.0

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 27. Februar 2018 und auf Art. 36, Ziff. 9 der Gemeindeordnung

BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Der Energieplan der Stadt Opfikon, datiert vom 20. März 2018, wird genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Stadtrat
 - Abteilung Bau und Infrastruktur, Umweltbeauftragter



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 27. März 2018
SEITE 2 von 4

B E R I C H T**1. Ausgangslage**

Die Stadt Opfikon betreibt eine aktive Energiepolitik und ist seit 1998 Energiestadt. Der aktuelle Energieplan (Sachplan) aus dem Jahr 2003 wurde 2004 durch den Stadtrat festgesetzt und von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt. Aufgrund seines Alters und der geänderten Anforderungen und Bedürfnisse, nicht zuletzt als Folge der nationalen Energiestrategie 2050, wurde der Energieplan überarbeitet.

Mit der Energieplanung will die Energiestadt Opfikon den Verbrauch von fossilen Energien senken und die Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien fördern. Diese Ziele entsprechen auch der Energiestrategie 2050. Diese sieht insbesondere vor, den Anteil erneuerbarer Energien bei Raumwärme und Warmwasser bis 2035 auf 50% und bis 2050 auf 80% zu erhöhen.

Die Zielerreichung der Energiestrategie 2050 wird auf drei Arten gefördert:

- Behördenverbindliches Ziel öffentliche Gebäude möglichst ohne fossile Energien zu versorgen.
- Die Planung und Realisierung von Wärmeverbänden wird erleichtert sowie unterstützt und das Investitionsrisiko durch die vorgesehene Anschlusspflicht gesenkt.
- Bauherren mit Projekten ausserhalb der Wärmeverbundgebiete können im Energieplan einfach ablesen, welche erneuerbaren Energiequellen für die Wärmeversorgung geeignet sind.

Der Energieplan dient als behördenverbindliche Grundlage für Planungs- und Vollzugsinstrumente. Insbesondere Sonderbauvorschriften, Gestaltungs- und Quartierpläne oder Arealüberbauungen berücksichtigen den Energieplan. Mit dem Energieplan wird somit Planungssicherheit zum Schutz von Investitionen in die Nutzung von Umweltwärme und Abwärme geschaffen.

2. Grundlagen des Energieplans

Für den neuen Energieplan wurden der Wärmebedarf und das lokale erneuerbare Wärmeangebot analysiert und räumlich koordiniert. Als heute wichtige Wärmeversorger im Stadtgebiet sind die Energie 360° AG und die Tochtergesellschaft Energie Opfikon AG, als potentieller Anbieter von Wärmenetzlösungen, einbezogen worden. Der Bericht wurde von der Firma econcept AG, Zürich, erarbeitet.

Der eigentliche Energieplan bildet auf einer Übersichtskarte das Resultat der Erhebungen, Potentiale und Entwicklungsmöglichkeiten aus dem begleitenden Bericht zur Energieplanung ab. Insbesondere fokussiert sich der neue Energieplan auf die erneuerbaren Energieträger und auf Wärmeverbände.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 27. März 2018
SEITE 3 von 4

3. Vorgesehene Zonen

Im neuen Energieplan wurden in der ganzen Stadt Gebiete ausgeschieden, welche sich auf Basis der Grundlagenerhebungen und der antizipierten Entwicklungen aus der Stadtplanung für verschiedene Versorgungen durch erneuerbare Energie eignen. Dies im Gegensatz zum bestehenden Energieplan aus dem Jahr 2004, welcher für den Grossteil der Stadt die Nutzung von fossilen Energieträgern vorsah. Die grössten Wärmeverbandsgebiete befinden sich im Glattpark und im Teilgebiet der Airport City (heute die Stadtteile Bäuler/Cher und Rohr/Platten). In den übrigen Stadtteilen bietet sich insbesondere die Nutzung von Erdwärme an. Bezüglich der Nutzung von Fluss- und Grundwasser besteht in Opfikon nur ein kleines Potential, das aber durchaus genutzt werden kann.

4. Verbindlichkeiten des Energieplans

Übergeordneter Sachverhalt

Der Energieplan stützt sich auf übergeordnetes Recht, das kantonale Energiegesetz (§ 7 Energiegesetz, Energ). Der Energieplan ist kein Nutzungs-, Richt- oder Teilrichtplan sondern ein Sachplan. Laut Gemeindeordnung (Art. 38, Ziff. 12) obliegen dem Stadtrat die Vollzugsaufgaben aus übergeordnetem Recht. Gemäss Gemeindeordnung (Art. 36, Ziff. 9) kann der Stadtrat Geschäfte dem Gemeinderat zum Beschluss vorlegen, obwohl sie in die Kompetenz des Stadtrats fallen. In letzter Instanz bewilligt die Baudirektion des Kantons Zürichs den Energieplan. Den vorliegenden Energieplan hat die Baudirektion in einer Vorprüfung gutgeheissen.

Behördenverbindlichkeit

Ein Energieplan hat als Sachplan eine behördenanweisende Wirkung. Das heisst, die Behörden (Stadtrat, zuständige Amtsstellen und Werke) haben in ihrer Behördentätigkeit diesen Plan zu berücksichtigen.

Eigentümerverbindlichkeit

Der Energieplan hat keine direkte grundeigentümerverbindliche Auswirkung. Die Umsetzung erfolgt immer durch einen rekursfähigen Entscheid (Baubewilligung oder Verfügung) gemäss § 295, Abs. 2 PBG (Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich).

Bedingte Anschlussverpflichtung

Mit der Festlegung eines Prioritätsgebiets zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien in der kommunalen Energieplanung kann der Stadtrat, gestützt auf § 222 und § 295, Abs. 2 PBG, Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verpflichten, sich dem Wärmeverbund anzuschliessen. Voraussetzung ist, dass die Wärme zu technisch und wirtschaftlich gleichwertigen Bedingungen wie jene von konventionellen Anlagen geliefert werden muss.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 27. März 2018
SEITE 4 von 4

Festsetzung

Mit der Festsetzung des Energieplans verpflichtet sich die Stadtverwaltung Opfikon beim Bau eigener Liegenschaften sowie bei der Festsetzung von Quartier- und Gestaltungsplänen die Vorgaben des Energieplans einzuhalten. Die genauen Beschreibungen und Potentiale, welche gemäss Energieplan für einzelne bezeichnete Gebiete gelten, sind in den sogenannten Massnahmenblättern festgehalten. Bei einer Festsetzung des Energieplanes verpflichtet sich die Stadtverwaltung, diese Massnahmenblätter in der Planung und im Vollzug zu berücksichtigen.

5. Fazit

Als Energiestadt setzt sich die Stadt Opfikon das Ziel, den Verbrauch von fossilen Energien zu senken und die Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien zu fördern. Hierfür dient der Energieplan als wesentliche planerische Grundlage. Mit dem neuen Energieplan wird unter anderem die eidgenössische Energiepolitik verfolgt.

6. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, den Energieplan der Stadt Opfikon, datiert vom 20. März 2018, zu genehmigen.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:


Paul Remund


Hansruedi Bauer

